

### Inhalt

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>NEUES AUS DER EINKOMMENSTEUER .....</b>   | <b>1</b> |
| 1.1      | Keine Aufwandskürzung bei steuerfreien arbeitsmarktpolitischen Zuschüssen und Beihilfen: ..... | 1        |
| 1.2      | Änderung der Zurechnung von Wirtschaftsgütern beim Leasing: .....                              | 2        |
| 1.3      | Domain-Adresse und Homepage: .....   | 2        |
| 1.4      | Nachversteuerung nicht entnommener Gewinne: .....  | 2        |
| 1.5      | Geldwerte Vorteile anlässlich der Eröffnung eines Kontos: .....                                | 2        |
| 1.6      | Privatzimmervermietung und Vermietung von Appartements: .....                                  | 2        |
| 1.7      | Spekulationsgewinn bei unbebauten Grundstücken: .....  | 3        |
| <b>2</b> | <b>NEUES AUS DER UMSATZSTEUER (WARTUNGSERLASS 2006) .....</b>                                  | <b>3</b> |
| 2.1      | Umsatzsteuer und Gesellschafter-Geschäftsführer .....  | 3        |
| 2.2      | Rechnungslegung bei Dauerleistungen .....  | 3        |
| 2.3      | Sachsporing .....  | 3        |
| 2.4      | Beauty- bzw Kosmetikbehandlungen in Hotels .....   | 3        |
| <b>3</b> | <b>ÜBERSICHT: WER MUSS BIS WANN EINE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG ABGEBEN .....</b>                | <b>4</b> |

### **1 Neues aus der Einkommensteuer**

Das Finanzministerium hat mit 1.2.2007 eine **Aktualisierung der Einkommensteuerrichtlinien**<sup>1</sup> veröffentlicht, die eine Reihe von wichtigen Neuerungen enthält:

#### **1.1 Keine Aufwandskürzung bei steuerfreien arbeitsmarktpolitischen Zuschüssen und Beihilfen:**

Im Steuerrecht gilt der Grundsatz, dass die mit steuerfreien Zuschüssen und Beihilfen zusammenhängenden (=subventionierten) Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die steuerfreien Zuschüsse und Beihilfen damit letztlich steuerpflichtig werden. Folgende **steuerfreie Zuschüsse und Beihilfen** führen entgegen dieser allgemeinen Regel nach Ansicht der Finanz aber **zu keiner Aufwandskürzung** und sind damit wirklich zur Gänze steuerfrei, da sie **arbeitsmarktpolitischen** Zwecken dienen, zB der Einstellung einer zusätzlicher Arbeitskraft:<sup>2</sup>

- o „Blum-Prämie“
- o Lehrlingsausbildungsprämie
- o Kombilohnbeihilfe für Arbeitgeberinnen (§ 34a AMStG)
- o Eingliederungsbeihilfe („Come Back“, § 34 AMStG)
- o Zuschuss zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz (§ 26 AMFG)
- o Beihilfen nach dem Solidaritätsprämienmodell (§ 37a AMStG) und Altersteilzeitgeld (§ 27 AIVG)
- o Prämien nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für beschäftigte, in Ausbildung stehende Behinderte (§ 9a Behinderteneinstellungsgesetz; nicht jedoch Zuschüsse nach dem BEinstG)

Wichtig ist, dass die neue rechtliche Beurteilung **auch für die Vergangenheit gilt** (bei Altersteilzeitgeldern nach § 27 AIVG allerdings erst ab 1.1.2004). Wurden die durch Beihilfen und Zuschüsse subventionierten Aufwendungen in der Vergangenheit (zB in bereits veranlagten Jahren) – entgegen der nunmehrigen Beurteilung durch den Fiskus – gekürzt, so

<sup>1</sup> 2. EStR-Wartungserlass 2006, BMF GZ 010203/0344-VI/6/2006 vom 1.2.2007.

<sup>2</sup> Rz 4854 EStR idF 2. EStR-Wartungserlass 2006.

kann rückwirkend beim Finanzamt innerhalb der Verjährungsfrist eine Änderung beantragt werden (und zwar innerhalb der einjährigen Frist ab Ergehen eines Steuerbescheides durch einen Antrag auf Bescheidaufhebung nach § 299 BAO, danach über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 303 BAO, der innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden muss).<sup>3</sup>

## 1.2 Änderung der Zurechnung von Wirtschaftsgütern beim Leasing:<sup>4</sup>

Für Vertragsabschlüsse ab dem 1.5.2007 kommt es beim **Vollamortisationsleasing** dann zu einer Zurechnung des Leasinggutes an den Leasingnehmer, wenn dieser eine **Option auf Kauf** des Leasinggutes zu einem **wirtschaftlich nicht angemessenen Preis** hat. Wirtschaftlich nicht angemessen ist ein Optionspreis dann, wenn er nicht dem voraussichtlichen **Verkehrswert am Ende der Grundmietzeit** entspricht. Als Verkehrswert kann laut Finanz der **steuerliche Buchwert abzüglich eines pauschalen Abschlages von 20 %** herangezogen werden. Ein niedrigerer Verkehrswert kann durch ein Gutachten nachgewiesen werden. Bei Kraftfahrzeugen kann der Händler-Verkaufspreis nach der Eurotax-Liste als Verkehrswert angesetzt werden.

## 1.3 Domain-Adresse und Homepage:<sup>5</sup>

Anschaffungskosten für den Erwerb einer **Domain-Adresse** sind im Regelfall zu aktivieren und sind **nicht abnutzbar** (daher keine laufende Abschreibung!). Die laufenden Kosten sind allerdings sofort absetzbar. Anschaffungs- oder Herstellungskosten für eine **Homepage** sind zu aktivieren und auf eine **Nutzungsdauer von drei Jahren** abzuschreiben. Die laufende Wartung der Homepage stellt Erhaltungsaufwand dar und ist sofort absetzbar. Wesentliche Verbesserungen oder Erweiterungen sind wiederum als Herstellungsaufwand zu aktivieren und auf eine Nutzungsdauer von drei Jahren abzuschreiben.

## 1.4 Nachversteuerung nicht entnommener Gewinne:<sup>6</sup>

Nicht entnommene Gewinne von Personenunternehmen werden seit 2004 bis zu einem jährlichen Gewinn von € 100.000 steuerlich dadurch begünstigt, dass sie nur mit dem **halben Einkommensteuersatz** besteuert werden. Wird in einem der sieben Folgejahre aber mehr entnommen, als der Gewinn des jeweiligen Jahres, kommt es in Höhe der „Überentnahme“ zu einer Rückgängigmachung der Begünstigung (= **Nachversteuerung**). Ab der Veranlagung 2007 erfolgt diese Nachversteuerung durch eine **rückwirkende Aufrollung der begünstigten Besteuerung im Jahr der Geltendmachung** der Begünstigung und nicht – wie bisher – im Jahr der Überentnahme. Damit sollen ungerechtfertigte Vor- und Nachteile der bisherigen gemeinsamen Versteuerung mit dem Einkommen des Nachversteuerungsjahres vermieden werden. Wenn die Neuregelung bei der Nachversteuerung von Überentnahmen der Jahre 2005 und 2006 für den Steuerpflichtigen günstiger ist als die bisherige Rechtslage, kann für die Mehrbelastung beim Finanzamt eine Nachsicht beantragt werden.

## 1.5 Geldwerte Vorteile anlässlich der Eröffnung eines Kontos:<sup>7</sup>

Ab 1.1.2007 gehören geldwerte Vorteile anlässlich der Eröffnung eines (Haben-)Kontos (zB Gratisvignette) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind damit **KEST-pflichtig** (KEST-Abzug durch Bank). Ausgenommen davon sind nur geringfügige Aufmerksamkeiten (wie zB übliche Weltpartaggeschenke).

## 1.6 Privatzimmervermietung und Vermietung von Appartements:<sup>8</sup>

Ab der Veranlagung 2006 können bei Einkünften aus der Vermietung von Zimmern oder Appartements **mit Frühstück mit nicht mehr als 10 Betten** die Ausgaben (Werbungskosten) **pauschal mit 50 % der Nettoeinnahmen** angesetzt werden. Bei der Vermietung von

<sup>3</sup> BMF-Info GZ 010203/0097-VI/6/2007 vom 2.3.2007. Das BMF hat in dieser Information festgehalten, dass der Umstand, dass ein Zuschuss als steuerpflichtig behandelt oder eine Aufwandskürzung vorgenommen wurde, als neu hervorgekommene Tatsache iSd § 303 BAO anzusehen ist. Wird eine Änderung bereits rechtskräftiger Bescheide beantragt, sind die neu hervorgekommenen Tatsachen an Hand von Nachweisen (zB Mitteilung des AMS über Beihilfenbezug und Kontoauszug) zu dokumentieren. Zu beachten ist, dass ein Antrag auf Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Verfahrens nur innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden kann.

<sup>4</sup> Rz 137 und Rz 3224 EStR idF 2. EStR-Wartungserlass 2006.

<sup>5</sup> Rz 500a und Rz 516a EStR.

<sup>6</sup> Rz 3860i EStR. Die neue Interpretation soll auch durch eine entsprechende Änderung des § 11a EStG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2007 abgesichert werden.

<sup>7</sup> Rz 6219 EStR.

<sup>8</sup> Rz 5435 und 5436 EStR.

nicht mehr als **fünf Appartements ohne Nebenleistungen** können ab der Veranlagung 2006 pauschale Werbungskosten in Höhe von 30 % abgesetzt werden. Diese Pauschalierungsmöglichkeit gilt aber nicht bei der Dauervermietung von einzelnen Wohnungen.

### 1.7 Spekulationsgewinn bei unbebauten Grundstücken:<sup>9</sup>

Für die teilweise Steuerfreiheit eines **Spekulationsgewinnes bei unbebauten Grundstücken** ist allein entscheidend, dass das Grundstück **im Zeitpunkt der Veräußerung unbebaut** ist. Die Begünstigung ist daher auch dann anwendbar, wenn zunächst ein bebautes Grundstück angeschafft und dann das Gebäude vor dem Verkauf abgerissen wird.

## 2 Neues aus der Umsatzsteuer (Wartungserlass 2006)

### 2.1 Umsatzsteuer und Gesellschafter-Geschäftsführer<sup>10</sup>

Geschäftsführer, die an einer GmbH zu mehr als 50 % beteiligt sind oder über eine Sperrminorität verfügen, sind in umsatzsteuerlicher Hinsicht als selbständig und damit als Unternehmer anzusehen. Die Bezüge (Honorare) sind daher umsatzsteuerpflichtig. Aus Vereinfachungsgründen konnten die Gesellschafter-Geschäftsführer bisher aber ihre Honorare an die Gesellschaft ohne Umsatzsteuer verrechnen. Seit **1.1.2007** kann von dieser Vereinfachungsregelung aber nur mehr dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesellschaft zum **vollen Vorsteuerabzug** berechtigt ist. Ein Geschäftsführer, der zB an einer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Versicherungsmakler-GmbH zu mehr als 50 % beteiligt ist, muss daher seit 1.1.2007 seine Geschäftsführungshonorare mit 20 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

### 2.2 Rechnungslegung bei Dauerleistungen<sup>11</sup>

Bei der Ausstellung von **Rechnungen über Dauerleistungen** (zB Vermietung, Lizenzvergabe) muss nicht für jeden Monat eine **neue Rechnung** ausgestellt werden, sondern es genügt die Ausstellung einer Rechnung mit sämtlichen Rechnungsbestandteilen **am Beginn der Leistung** bzw. bei Änderung der Vorschreibung. Voraussetzung ist, dass auf die Dauerleistung wie folgt hingewiesen wird: "**Diese Rechnung gilt bis zur Übermittlung einer neuen Vorschreibung.**" Hat daher der Empfänger der Leistung den vorgeschriebenen Betrag aufgrund einer ordnungsgemäßen Dauerrechnung bezahlt, hat er im Zeitpunkt der Zahlung auch das Recht auf Vorsteuerabzug. Ein Vorsteuerabzug ohne Zahlung ist nach Ansicht der Finanz allerdings nicht zulässig.

### 2.3 Sachsponsorring

Die Zurverfügungstellung von Autos an einen Sportverband zB für Werbezwecke stellt einen tauschähnlichen Umsatz dar. Bei Sachsponsorring an **gemeinnützige** Sportvereine liegt hingegen **kein** umsatzsteuerlich relevanter **Leistungsaustausch** vor.

### 2.4 Beauty- bzw Kosmetikbehandlungen in Hotels...

...zählen nicht zu den regelmäßig mit einer Beherbergungsleistung verbundenen Nebenleistungen und unterliegen daher dem **Normalsteuersatz von 20 %**.

<sup>9</sup> Rz 6655 EStR.

<sup>10</sup> Rz 184 UStR.

<sup>11</sup> Rz 1524a UStR.

### 3 Übersicht: Wer muss bis wann eine Einkommensteuererklärung abgeben

#### a) Im Einkommen sind keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten - „normale“ Veranlagung

| Grund zur Abgabe der Steuererklärung  | Formular | abzugeben bis <sup>12</sup> |              |
|---|----------|-----------------------------|--------------|
|   |          | Papierform                  | elektronisch |
| Steuerpflichtiges Einkommen > € 10.000  | E1       | 30. 4. 2007                 | 2. 7. 2007   |
| Steuerpflichtiges Einkommen < € 10.000, besteht aber aus betrieblichen Einkünften mit Bilanzierung                        | E1       | 30. 4. 2007                 | 2. 7. 2007   |
| In Einkünften sind ausländische Kapitalerträge (Sondersteuersatz 25 %) enthalten  | E1       | 30. 4. 2007                 | 2. 7. 2007   |
| Antrag auf Gutschrift der Negativsteuer für einkommenslose Alleinverdiener (mit mindestens einem Kind) bzw Alleinerzieher | E5       | bis 2.1.2012 <sup>13</sup>  |              |

Selbstverständlich müssen Steuererklärungen auch immer dann eingereicht werden, wenn man **vom Finanzamt dazu aufgefordert** wird.

#### b) Im Einkommen sind auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und das Gesamteinkommen beträgt mehr als 10.900 EUR - Arbeitnehmerveranlagung

| Grund zur Abgabe der Steuererklärung  | Formular | abzugeben bis                |              |
|---|----------|------------------------------|--------------|
|   |          | Papierform                   | elektronisch |
| (Nicht lohnsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte > € 730   | E1       | 30. 4. 2007                  | 2. 7. 2007   |
| Zumindest zeitweise gleichzeitiger Bezug von getrennt versteuerten Bezügen (Gehalt, Pension) von 2 oder mehreren Arbeitgebern   | L1       | 1. 10. 2007                  | 1. 10. 2007  |
| Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag wurde zu Unrecht berücksichtigt  | L1       | 1. 10. 2007                  | 1. 10. 2007  |
| Krankengeld, Bezug aus Dienstleistungsscheck, Entschädigung für Truppenübungen, beantragte Rückzahlung von SV-Pflichtbeiträgen  | L1       | Aufforderung durch Finanzamt |              |
| Freibetragsbescheid wurde berücksichtigt, tatsächliche Ausgaben weichen aber ab   | L1       | Aufforderung durch Finanzamt |              |
| Freiwillige Steuererklärung (bei schwankenden Gehaltsbezügen oder diversen noch nicht geltend gemachten Steuerabsetzposten, wie Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastung bzw Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag oder Unterhaltsabsetzbetrag ) | L1       | bis 2.1.2012                 |              |
| Antrag auf (teilweise) Erstattung der Kapitalertragsteuer (wenn kein Pflichtveranlagungstatbestand besteht)   | E 3      | bis 2.1.2012                 |              |

Für Steuerpflichtige, die durch einen Wirtschaftstreuhandler vertreten sind, gelten umfassende generelle Fristverlängerungen (maximal bis zum 31. März bzw 30. April des zweitfolgenden Jahres, also für die Steuererklärungen 2006 maximal bis 31. März bzw 30. April 2008).

#### c) Anmerkung zu Umsatzsteuererklärung

Eine Umsatzsteuererklärung ist **grundsätzlich von jedem Unternehmer** abzugeben. Ein **Kleinunternehmer**<sup>14</sup>, dessen **Jahresumsatz** den **Betrag von €7.500 nicht überstiegen** hat und der für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten hat, ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung befreit.

<sup>12</sup> Fristen gelten nur für Steuerpflichtige, die nicht durch einen Wirtschaftstreuhandler vertreten sind.

<sup>13</sup> Da der 31.12.2011 auf einen Samstag fällt, endet die fünfjährige Frist erst am 2.1.2012.

<sup>14</sup> Kleinunternehmer: Unternehmer mit einem Netto-Jahresumsatz von maximal € 22.000 im Jahr 2006 bzw. € 30.000 ab 2007, der unecht von der Umsatzsteuer befreit ist und daher gar keine Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten muß.